

Das neue Industrieanlagenregime in der Gewerbeordnung 1994

Dr. Andrea Jungwirth



IE-R

- Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Zentraler Gegenstand der Umsetzung

- Kapitel II (IPPC-Regelungen)

Umsetzung

- Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 125/2013
- in Kraft seit 12. Juli 2013

Umsetzungskonzept

- enge Bindung an EU-rechtliche Vorgaben
- möglichst behutsamer Einbau in bestehendes gewerberechtliches IPPC-Regime

Neuerungen (Überblick)

- Eigener IE-R – Definitionsblock
- Regelungen betreffend den Umgang mit BVT-Schlussfolgerungen
- Ergänzungen der bisherigen IPPC-Genehmigungsregelungen um die IE-R – Neuerungen
- Aufnahme der IE-R – Vorgaben betreffend die Festlegung von Emissionsgrenzwerten

Neuerungen (Überblick)

- Neugestaltung der Anpassung von IPPC-Anlagen
- Konkrete Vorgaben für Umweltinspektionen
- Ergänzung der Regelungen betreffend die Anlagenauffassung
- Anpassung der IPPC-Tätigkeiten an die IE-R – Vorgaben

IE-R Definitionsblock

- IPPC-Anlage
- BVT
- Umweltverschmutzung

Umgang mit BVT-Schlussfolgerungen

BVT-Schlussfolgerungen

- Referenzdokumente für die besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) – Basis: Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten, Industrie, Umweltorganisationen und der Kommission
- Festlegung der BVT-Schlussfolgerungen in einem Ausschussverfahren

BVT-Schlussfolgerungen

als Referenzdokumente für die Genehmigung, die wesentliche Änderung und die Anpassung von IPPC-Anlagen anzuwenden

Ergänzung der bisherigen IPPC- Genehmigungsregelungen um die IE-R – Neuerungen

- Ergebnisse der Emissionsüberwachung –
Verpflichtung zur Übermittlung an die Behörde
- wiederkehrende Überwachung des Bodens und
des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen
Stoffe

Aufnahme der IE-R – Vorgaben betreffend die Festlegung von Emissionsgrenzwerten

- richtlinienkonforme Beachtung der BVT-Schlussfolgerungen (an sich) keine 1:1 Umsetzung
- hinsichtlich der Festlegung von Emissionsgrenzwerten: strenge Vorgaben

Neugestaltung der Anpassung von IPPC-Anlagen

- bisher 10 Jahresfrist
- in Zukunft: innerhalb von vier Jahren ab Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen

Konkrete Vorgaben für Umweltinspektionen

- Grundlage: ein vom Bund zu erstellender Umweltinspektionsplan, darauf fußend Inspektionsprogramme der Landeshauptleute
- auf Grund einer entsprechenden Risikoabschätzung: Vor-Ort-Besichtigung jeder IPPC-Anlage in Intervallen von ein bis drei Jahren
- anlassbezogene Vor-Ort-Besichtigungen
- der Öffentlichkeit zugänglich zu machender Bericht der Behörde

Ergänzung der Regelungen betreffend die Anlagenauffassung

- Boden- und Grundwasserverschmutzung
- Maßnahmen abhängig davon, ob Bericht über Ausgangszustand vorliegt oder nicht

Anpassung der IPPC-Tätigkeiten an die IE-R Vorgaben

neu unter das IPPC-Regime fallen zB

- Spanplattenindustrie
- Holzkonservierung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Andrea Jungwirth

andrea.jungwirth@bmwfj.gv.at

